



Das Recht auf Kopie

Grundvoraussetzung für die informationelle Selbstbestimmung

Verein Daten & Gesundheit
Bern, Hotel Kreuz, 26. Januar 2015

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter



Übersicht

- I. Problemstellung
- II. Aktuelle Entwicklungen in der schweizerischen «Datenverfassung»
- III. Mögliche Verankerungen eines «Rechts auf Kopie» in der Verfassung
- IV. Technische und rechtliche Schwierigkeiten
- V. Fazit



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



I. Problemstellung



Hafen/Brauchbar, «Befreiung aus der digitalen Leibeigenschaft», NZZ vom 5. März 2014

- Persönliche Daten: A New Asset Class
- Marktwert der Daten in Europa 2020: 1 Billion Euro
- Fortschritte in Nutzung und Auswertung grosser Datenmengen
- «Personal Data Cooperatives» (PDC) als Zukunftsmodell?
- Gemeinnützige und wirtschaftliche Datennutzung
- Vergemeinschaftung des Datennutzens
- Grundvoraussetzung: «**Recht auf Kopie**»



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



II. Aktuelle Entwicklungen in der schweizerischen «Datenverfassung»



Art. 13 BV (Schutz der Privatsphäre)

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

- **Schutzrichtung** von Art. 13 Abs. 2 BV: Anspruch gegen den Staat (nicht gegen Private)?
- **Datengebrauch** durch kommerzielle Anbieter ist nicht «Missbrauch»
- Keine eigentliche «**Datenverfassung**» im Bund



Pa. Iv. Vischer (14.413): Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung sei so zu ändern, dass der Datenschutz **statt eines Missbrauchsschutzes zu einem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** wird.



Pa. Iv. Derder (14.434): Schutz der digitalen Identität von Bürgerinnen und Bürgern

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Abs. 1: Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs **sowie all ihrer eigenen Daten.**

Abs. 2: **Die Daten sind Eigentum** der betreffenden Person; diese ist davor zu schützen, dass die Daten missbräuchlich verwendet werden.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



III. Mögliche Verankerungen eines «Rechts auf Kopie» in der Verfassung



Normtextvariante I (1/2)

Art. 107a BV **Nutzung persönlicher digitaler Daten**

¹ Der **Bund erlässt Vorschriften** über die Nutzung persönlicher Daten, die sich aus dem Umgang Privater mit digitalen Netzwerken gewinnen lassen.

² Als **Nutzung dieser Daten** gelten alle Tätigkeiten, bei denen zum Zweck der Schaffung eines wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder ideellen Mehrwerts persönliche Daten gesammelt, gespeichert oder weiterverwendet werden.



Normtextvariante I (2/2)

³ Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze.

- a. Wer persönliche Daten nutzt, die sich aus dem Umgang Privater mit digitalen Netzwerken gewinnen lassen, hat den Personen, auf die sich die Daten beziehen, **auf ihr Verlangen eine Kopie dieser Daten auf ein persönliches Datenkonto zu übertragen**. Der Bund kann Ausnahmen vorsehen.
- b. Die Pflicht zur Übertragung der Kopie der persönlichen Daten kann **nicht wegbedungen** werden. Der Bund kann Ausnahmen vorsehen.
- c. Datenbanken, die mit der Verwaltung der persönlichen Datenkonten betraut sind, müssen die **Sicherheit der Daten** gewährleisten.



Normtextvariante II

Art. 107a BV **Nutzung persönlicher digitaler Daten**

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Nutzung persönlicher Daten, die sich aus dem Umgang Privater mit digitalen Netzwerken gewinnen lassen.

² Er stellt sicher, dass den Personen, auf die sich die Daten beziehen, auf Verlangen eine Kopie dieser Daten auf ein persönliches Datenkonto übertragen wird.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



IV. Technische und rechtliche Schwierigkeiten



Eine Vielzahl von Fragen....

- Nationale Regelung für ein (per se) internationalisiertes Problem: Durchsetzbarkeit?
- Verhältnis zu internationalem Wirtschaftsrecht?
- Gemeinsame technisches Standards für die Datenübertragung?
- Relevanz der Daten nur im Kontext (z.B. bei Bestellungen etc.). Urheberrechte und wirtschaftliche Berechtigung am Kontext!
- Gesteigertes Sicherheitsbedürfnis bei (fast) vollständigen Persönlichkeitsprofilen in PDC
- etc.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



V. Fazit



- Praktikables „Recht auf Kopie“ noch nicht erfunden.
- Zahlreiche technische und rechtliche Schwierigkeiten.
- Diskussion steht noch ganz am Anfang!
- Aber: Jetzt darüber nachdenken, wem der künftige Nutzen an der „New Asset Class“ von Daten zustehen soll.